

Diana Siemens
Hombrucher Weg 51
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn
Fax.: 02371 905-799
Fax.: 02371 905-848

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Recklinghausen
Inkasso-Service
Fax: 02361 402923

21.07.2023

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 18.07.2023
Ihr Zeichen: 4701017103063
Zahlungserinnerung über 422,29 €
35502//0011977

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Trippe,

hiermit lege ich Frist- und Formwährend Widerspruch gegen den
Ablehnungsbescheid vom 18.07.2023 ein.

Diesen Bescheid erließen Sie erst unter Ankündigung einer Untätigkeitsklage am
19.07.2023. Darin behaupten Sie wahrheitswidrig „Der auf Ihren Antrag
zu überprüfende Zeitraum liegt außerhalb dieser Frist.“

- Zunächst einmal reicht der Geltungszeitraum der beanstandeten Bescheide
in den von Ihnen zitierten Zeitrahmen hinein.
- Zum anderen ist die Fehlerhaftigkeit Ihrer Entscheidung auch ohne
„Prüfung“ offensichtlich
- Drittens ist unstrittig, dass vorliegend Sozialleistungen zu Unrecht nicht
erbracht wurden
- und durch Ihre Veranlassung durch die Regionaldirektion Beiträge wissentlich
und vorsätzlich zu Unrecht erhoben werden

In § 44 SGB X Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden
Verwaltungsaktes heißt es.

4 „Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden,
**werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses
Gesetzbuches** längstens für einen **Zeitraum bis zu vier Jahren** vor der Rücknahme
erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in
dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei
der Berechnung des Zeitraums, für den rückwirkend zu erbringen sind, anstelle der
Rücknahme des Antrags.

Der § 44 Abs. 1 SGB X ist laut Gesetzestext daher in allen Fällen, in denen eben eine solche Benachteiligung existiert so zu verstehen, dass sie **spätestens bei Anhängen der Klage** vor Gericht zu korrigieren ist, denn als „unrichtig erweist“ sich jede Unterschreitung einer Berechnung vom tatsächlich erforderlichen bzw. gesetzlich (höher) geregelten Bedarf.

Im Weiteren dürfte hier der sozialrechtliche Herstellungsanspruch greifen und Anwendung finden.

„Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist ein staatshaftungsrechtlicher Anspruch des Bürgers gegen einen Sozialleistungsträger, den die Rechtsprechung im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung entwickelt hat.“

Fehlerfreies Verwaltungshandeln ist Verfassungsstandard.

Es wird erwartet, dass nunmehr eine Korrektur erfolgt.

Die Agentur für Arbeit Recklinghausen wird auf diesem Weg über die anhaltende Rechtsbeugung informiert und auch darüber, dass ggfs. eine Entscheidung des Sozialgerichts abgewartet werden muss, die bestätigen wird, dass

1. die Anrechnung von fiktivem Einkommen gesetzwidrig ist,
2. Überbrückungsdarlehen bei Arbeitsaufnahme verpflichtend zu gewähren sind
3. und dass Erwerbseinkommen immer nur in dem Monat angerechnet werden dürfen, in dem sie zufließen

Mit freundlichen Grüßen